

Buchvernissage «Die Freien Ämter III»

Das Oberfreiamt: Ein tief verwurzelter Sonderfall

Das Oberfreiamt betont bisweilen gerne seine Zurückhaltung gegenüber Aarau. Weit stärker ist man im südlichen Kantonszipfel nach Zug, Luzern und Zürich ausgerichtet als nach der Kantonshauptstadt. Dass die Gründe dafür bis ins Mittelalter zurückreichen könnten, darüber referierte die Historikerin Anne-Marie Dubler anlässlich der Buchvernissage zum neuerschienenen Quellenband «Die Freien Ämter III».

Zahlreiche Geschichtsinteressierte, Behörden und Lokalhistoriker besuchten am vergangenen Samstag in Merenschwand die Buchvernissage mit Anne-Marie Dubler. Die Historikerin aus Wohlen argumentierte, dass die Gründe für die ablehnende Haltung des Oberfreiamts gegenüber dem Rest des Aargaus nicht erst in der unfreiwilligen Eingliederung in den Kanton von 1803 zu suchen seien, sondern mit dem viel weiter zurückliegenden herrschaftlichen Sonderstatus zu tun habe. Dubler stützte sich dabei auf ihre umfassende Archivarbeit, die zum neusten Band aargauischer Rechtsquellen «Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand» geführt hatte (siehe Box).

Ihr Referat gewährte Einblicke in die Verwaltung so wie die Entwicklung der beiden Ämter Meienberg und Merenschwand und öffnete ein spannendes Fenster in die unmittelbare Regionalgeschichte.

Quellen der Lokalgeschichte

Der neu veröffentlichte Band «Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand» ist inzwischen der dritte Band über das Freiamt in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Editorin Anne-Marie Dubler hat dazu in den Archiven der Freiamter Gemeinden wie auch in den Stadtarchiven Aaraus und der umliegenden Kantone nachgeforscht und unzählige Rechtsdokumente buchstabengetreu transkribiert. Entstanden ist eine 654 Seiten starke Sammlung an Oberfreiamter Schriftquellen, die einen unmittelbaren Einblick in den Alltag der Bevölkerung bis 1798 geben. Bereits sind zwei Bände mit dem Verwaltungsrecht der Freien Ämter sowie Rechtsquellen zur Freiamter Reuss erschienen.

Wie Prof. Lukas Gschwend, Präsident der Rechtsquellenstiftung, an der Buchvernissage betonte, handelt es sich dabei um mehr als bloss alte Gesetze: «Die Rechtsquellen widerspiegeln Bräuche und Sitten, und damit den Gesellschaftszustand, wie die Leute miteinander leben wollten.» Die Sammlung richtet sich an Forschende und Liebhaber verschiedenster historischer Disziplinen, von Wirtschafts- und Rechtsgeschichte bis zur Orts- und Personengeschichte. Die Herausgabe des Bandes wurde von den Gemeinden des Oberfreiamts mitfinanziert.

Bestellmöglichkeit: ISBN 978-3-7965-2566-7, Schwabe Verlag AG, Basel, Telefon 061 467 85 75, www.schwabe.ch, Preis: Fr. 190.–. (ak)



Die Wohler Historikerin Dr. Anne-Marie Dubler hat eine Sammlung mit historischen Rechtsquellen der ehemaligen Ämter Meienberg und Merenschwand herausgegeben.

Sympathien für Luzern

Für das Amt Meienberg machte Dubler den Beginn des «Sonderfalls» im Jahr 1415 fest. Als Luzern zur Eroberung des österreichischen Aargaus loszog, gelang es den Luzernern offenbar mühelos, das zuvor habsburgisch dominierte Amt Meienberg einzunehmen. Wie Dublers Forschung zeigt, hatten sich bereits vor dem Feldzug einige Freiamter Landleute freiwillig unter den Schutz der Stadt ergeben. «Offensichtlich stand damals die Tür für Luzern weit offen; ausser den eingebürgerten Landleuten gab es wohl weitere Sympathisanten für einen Wechsel von der habsburgischen Adelherrschaft zur luzernischen Stadtherrschaft», hielt Dubler fest. Luzern wurde allerdings 1425 durch ein Schiedsurteil gezwungen, Meienberg an die Eidgenossen abzutreten. Diese formten Meienberg und weitere Ämter dann zur neuen Landvogtei «Freie Ämter» um. Die Landvogtei wurde fortan von den sechs eidgenössischen Orten der Innerschweiz gemeinsam beherrscht und verwaltet.

Sonderrechte

Schon damals gaben sich die Oberfreiamter gemäss Dubler eigensinnig und autonomiebewusst. «Die Quellen decken auf, dass sie ihre eigene Meinung hatten und diese auch immer deutlicher vertraten.» So hätten die Meienberger sich zwar laut aber erfolglos gegen ihre Zuteilung zur eidgenössischen Landvogtei Freie Ämter ausgesprochen. Mit mehr Erfolg pochten sie jedoch auf die Respektierung der alten Freiheiten, von denen ihnen einige gewährt wurden. Dazu gehörte die einzigartige Versammlungsfreiheit und die freie Beamtenwahl. «Das gab es andernorts nicht; vielmehr war für die Durchführung von Versammlungen die Erlaubnis des Landvogts einzuholen, der den Vorsitz führte oder sich durch den Untervogt vertreten liess.» Ebenso hätten sich die Meienberger für den Schriftenverkehr an die Kanzleien der Städte Luzern und Zug oder des Klosters Muri wenden dürfen, anstelle der weitentfernten Freiamter Landschreiberkanzlei in Bremgarten.

Wie die Referentin erklärte, konnte das Amt Meienberg derartige Sonderrechte unter anderem darum aufrecht erhalten, weil es im Zweiten Kappelerkrieg von 1531 am alten Glauben festhielt und auf Seite der katholischen Orte mitkämpfte.

Weiterer Anschluss an die Innerschweiz ergab sich durch die Freizügigkeit, mit der unkompliziert über die neue Landesgrenze hinweg gearbeitet und geheiratet wurde. Auch seien etwa die Verwaltungsgeschäfte der benachbarten Ämter Meienberg und Rothenburg teilweise aufeinander abgestimmt worden. «All das geschah, ohne dass ein offizieller Staatsvertreter der luzernischen oder eidgenössischen Seite dabei war» – eine Praxis, die anderswo undenkbar gewesen wäre, so Dubler.



Unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert: Im Amt Merenschwand übte die Stadt Luzern die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit aus. Im Amt Meienberg hatten die eidgenössischen Orte die Hohe Gerichtsbarkeit inne; die Niedere Gerichtsbarkeit teilten sich der eidgenössische Landvogt (Meienberg), die Stadt Zug (Dietwil, Sins und Reussegg), die Stadt Luzern (Oberrüti) und das Kloster Muri (Beinwil). Bilder: Andreas Kaufmann

Amt Merenschwand

Eigenwillig und selbständig

Parallel zum Amt Meienberg hatte sich auch das Amt Merenschwand einen Sonderstatus errungen. Bereits 1394 war es Merenschwand gelungen, sich aus eigener Kraft aus der habsburgisch dominierten Herrschaft der Adligen von Hünenberg loszukaufen und sich per Vertrag unter die Herrschaft der Stadt Luzern zu stellen. Mit dem Einkauf in das Stadtrecht sicherte sich Merenschwand ebenfalls umfassende Privilegien. Unter anderem konnte ein unüblich hoher Anteil der Gerichtsbusen im Amt behalten werden, ohne dass die Stadt ihren Tribut gefordert hätte. Ebenfalls dazu gehörte Versammlungsfreiheit, sowie freie Beamten- und Vogtwahl. «Der Herrschaftsvertrag sicherte dem Amt Merenschwand innerhalb der luzernischen Vogteiverwaltung eine Sonderstellung, die keines der anderen Ämter auch nur annähernd erreichte,» so Dubler. In der Folge habe sich in Merenschwand ein kommunales Autonomiestreben erhalten, wie man es von den Landsgemeinden der Alpen- und Voralpenregion kenne.

Stets habe sich Merenschwand aber loyal gegenüber der Stadt gezeigt und sich nicht an den zahlreichen Aufständen der anderen Luzerner Ämter beteiligt. Als hingegen die Stadt den Sonderstatus sukzessive einschränkte und stärkeren Einfluss wahrnehmen wollte, kam es zu den «Merenschwander Unruhen» von 1765, wodurch sich die guten Beziehungen zwischen Amt und Stadt merklich abkühlten. Die ursprünglichen Sonderrechte liessen sich aber halten und erloschen erst, als Napoleon 1803 das Amt gegen den Willen der Bevölkerung schliesslich dem neuen Kanton Aargau zuführte. (ak)

Ablehnung aus Trotz?

Die immer wieder in Anspruch genommene und verteidigte Sonderrolle war für das Amt Meienberg wichtig, um die Nachteile der abgelegenen Lage in der Landvogtei etwas auszugleichen. Verkehrsmässig, wirtschaftlich, bevölkerungsmässig und ab dem 17. Jahrhundert auch protoindustriell habe sich Meienberg gegenüber den Unteren Freien Ämtern wie etwa Wohlen im Hintertreffen gewährt. «Aus diesem Grund lehnte das Amt ab, was aus den unteren Ämtern und von der Landvogteiverwaltung in Bremgarten kam und öffnete sich vielmehr auf die verwandten luzernischen und zugerischen Landgebiete.»

Schliesslich hatten sich die Einwohner des Amtes Meienberg – und ebenso auch jene des Amtes Merenschwand – vor 1803 klar für einen Anschluss an den Kanton Zug ausgesprochen. Die Mediationsakte von Napoleon sah aber anderes vor und führte beide Gebiete dem neuen Kanton Aargau zu, womit der Sonderstatus endgültig aufgehoben war.

Für Dubler war damit klar, dass das obere Freiamt lange vor seiner Zuteilung zum Kanton Aargau ein «politisches Randgebiet» war. Mitleid erregen sollte das aus heutiger Sicht aber nicht: «Denn das Oberfreiamt verstand es, seine Randlage in diesen 400 Jahren zu seinen Gunsten auszunützen – jedes Amt und jedes Dorf auf seine Weise, und das ist bis heute so geblieben.» Andreas Kaufmann